

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#)

## Verordnung über das Wasserskilaufen auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung - **WasSkiV**)

vom 17. Januar 1990 ([BGBl. I](#) Seite 107)

---

geändert durch

- Erste Verordnung zur Änderung der Wasserskiverordnung vom 12. August 1998 ([BGBl. I](#) Seite 2199),
- Artikel 426 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 ([BGBl. I](#) Seite 2785),
- Artikel 10 der Fünften Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 18. Dezember 2002 ([BGBl. I](#) Seite 4580),
- Artikel 9 der Sechsten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 20. Januar 2006 ([BGBl. I](#) Seite 220),
- Artikel 531 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 ([BGBl. I](#) Seite 1474),
- Artikel 36 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 ([BGBl. I](#) Seite 1257),

zuletzt geändert durch Artikel 6 der Ersten Verordnung zur Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung und weiterer Vorschriften des Schifffahrtsrechts vom 18. März 2024 ([BGBl. I](#) Nummer 100).

---

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 5 und des § 3c Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1986 ([BGBl. I](#) Seite 1270) wird verordnet:

---

### Wasserskiverordnung (WasSkiV)

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 (aufgehoben)

---

**Download** Wasserskiverordnung (WasSkiv)

---

Stand: 01. Mai 2024

---

---

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#) > § 1

## § 1

(1) Auf den Binnenschifffahrtsstraßen darf das Wasserskilaufen nur betrieben werden

1. auf den durch Tafelzeichen E.17 hierfür frei gegebenen Strecken und Wasserflächen,



E.17 Wasserskistrecke

2. in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sofern nicht durch zusätzliche Schilder zu dem Tafelzeichen E.17 bestimmte Zeiten festgesetzt sind,

3. bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1 000 m,

4. wenn der Wasserskiläufer eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung verwendet und

5. in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen einer von der zuständigen Behörde erteilten Erlaubnis und unter Beachtung einer nach § 4 Absatz 1 Satz 2 erteilten Auflage.

Eine Wasserskiausrüstung gilt als verkehrssicherheitstechnisch geeignet, wenn sie für die geordnete Ausübung des Wasserskilaufens über

1. ausreichenden Auftrieb,

2. ausreichenden Aufprallschutz und

3. ausreichende Bewegungsfreiheit

verfügt.

(2) Zusätzliche dreieckige Tafeln und rechteckige Schilder zu dem Tafelzeichen E.17 zeigen den Anfang, das Ende und, soweit erforderlich, die Breite der frei gegebenen Strecken oder Wasserflächen an.

(3) Eine Übersicht über die frei gegebenen Strecken und Wasserflächen wird im Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland - veröffentlicht.

---

Stand: 01. Mai 2024

---

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#) > § 2

## § 2

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Binnenschifffahrtsstraßen die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes bezeichneten Wasserstraßen mit Ausnahme der Seeschifffahrtsstraßen und der Elbe im Hamburger Hafen,
2. Wasserskilaufen alle Betätigungen, bei denen Personen, von einem Fahrzeug gezogen, mit oder ohne Wasserski oder auf sonstigen Gegenständen über das Wasser gleiten, sowie das Drachenfliegen und Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug.

---

Stand: 01. Februar 1990

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschifffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#) > § 3

## § 3

(1) Die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge und die Wasserskiläufer dürfen insbesondere durch die Erzeugung von Wellenschlag oder Sogwirkung

1. andere Verkehrsteilnehmer oder andere Personen im Wasser nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen und
2. Ufer, Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen oder Schifffahrtszeichen nicht beschädigen.

Zu diesem Zweck müssen bei der Vorbeifahrt

1. die Schiffsführer der ziehenden Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand, der 10 m nicht unterschreiten darf, einhalten,
2. sich die Wasserskiläufer, ausgenommen bei Betätigungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1, im Kielwasser des ziehenden Fahrzeugs halten.

(2) Der Schiffsführer darf nur dann einen oder mehrere Wasserskiläufer ziehen, wenn das Fahrzeug mit einer weiteren geeigneten Person als Beobachter besetzt ist. Der Beobachter hat zur Unterrichtung des Schiffsführers den Wasserskiläufer und die von diesem zu durchzufahrende Strecke zu beobachten.

(3) Als ziehendes Fahrzeug darf ein Wasserfahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es über

1. ausreichenden Platz für den Beobachter verfügt, um in sicherer Position mit dem Rücken zum Schiffsführer zu sitzen,
2. ausreichenden Platz oder eine Einrichtungen verfügt, um im Notfall einen Wasserskiläufer bergen zu können,
3. eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Wiederaufstiegshilfe (Aufstiegsstufe, Aufstiegsleiter) verfügt,
4. eine fest mit dem Fahrzeug verbundene, zum Ziehen von Wasserskiläufern ausreichend ausgelegte Zugeinrichtung verfügt.

Die in der Amtlichen Liste des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 14. Mai 2012 ([VkBl. 2012 Seite 412](#)), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 10. Juni 2022 ([VkBl. 2022 Seite 475](#)) geändert worden ist, enthaltenen Wassermotorräder dürfen weiterhin als ziehende Fahrzeuge beim Wasserskilaufen eingesetzt werden.

---

Stand: 01. Mai 2024

---

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#) > § 4

## § 4

(1) Unbeschadet des § 1 Absatz 1 Nummer 1 dürfen nur mit Erlaubnis der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt betrieben werden:

1. das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen,
2. das Drachen- oder Fallschirmfliegen.

(2) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann bei der Erlaubnis von Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können, sowie bei der Erlaubnis nach Absatz 1 von den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 abweichen.

(3) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 oder 2 ihren nachgeordneten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern übertragen.

---

Stand: 04. Juni 2016

---

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#) > § 5

## § 5

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne zum Wasserskilaufen frei gegebene Strecken oder Wasserflächen von dieser Verordnung abweichende Regelungen zu treffen, soweit es die örtlichen Verhältnisse gebieten oder zulassen.

---

Stand: 04. Juni 2016

---

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

---

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Binnenbereich](#) > [Wasserskilaufen](#) > [WasSkiV](#) > § 6

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer oder Wasserskiläufer entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 das Wasserskilaufen betreibt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 einen ausreichenden Abstand nicht einhält oder sich nicht im Kielwasser des ziehenden Fahrzeugs hält,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 einen oder mehrere Wasserskiläufer zieht oder
4. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 ein Wasserfahrzeug einsetzt.

---

Stand: 01. Mai 2024